

sung, Grundlage der Beratung, an der auch Prof. Dr. Buchholz (Universität Berlin) als Mitglied der beim Obersten Gericht bestehenden Arbeitsgruppe „Strafzumessung“ teilnahm, war u. a. der in NJ 1969 S. 689 ff. veröffentlichte Beitrag von Buchholz „Überzeugung und Zwang in der sozialistischen Strafrechtspflege“.

In der Diskussion wurde u. a. Übereinstimmung darüber erzielt, daß Art. 2 StGB mehrere Strafzwecke enthält, die in ihrer Einheit gesehen werden müssen und nicht Strafzumessungskriterien i.S. des § 61 StGB sind, wohl aber bei der Beurteilung der Elemente der Strafzumessung, d. h. bei der klassenmäßigen (gerechten) Beurteilung der Gesamtheit aller objektiven und subjektiven Umstände der Straftat und der Täterpersönlichkeit eine Rolle spielen, so daß die Einheit der Strafzwecke durch die gerechte Bewertung der einzelnen Strafzumessungskriterien realisiert wird. Das dialektische Wechselverhältnis von Zwang und Überzeugung ist immanenter Bestandteil des Prozesses der Individualisierung der Strafe.

Die Ergebnisse der Beratung werden Eingang in die weitere theoretische Arbeit der Arbeitsgruppe „Strafzumessung“ finden und zu gegebener Zeit neben weiteren Problemen der Gerechtigkeit und der Strafzumessung in dieser Zeitschrift behandelt werden.

Das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen des Obersten Gerichts erörterte am 16. März 1970 die Konzeption für eine Plenartagung zu Fragen der gesellschaftlichen Wirksamkeit in Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtssachen, die im 1. Quartal 1971 stattfinden soll.

Die Plenartagung soll die aus dem Komplex der einheitlichen Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung im jeweiligen Territorium folgenden spezifischen Aufgaben der Gerichte deutlich machen und die Gerichte befähigen, in diesem System unter Leitung der Volksvertretungen einen wirksameren Beitrag zur weiteren Zurückdrängung und Vorbeugung von Konflikten zu leisten, die sich in zivil-, familien-, arbeits- und LPG-rechtlichen Streitigkeiten ausdrücken. Unter diesem

Gesichtspunkt werden auch Fragen der Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens untersucht werden. Ziel der Plenartagung soll die Ausarbeitung von Kriterien für die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksgerichte auf diesen Gebieten sein, wobei die Weiterentwicklung der Systeme der Vorbeugung von Kriminalität und anderen Rechtsverletzungen im jeweiligen Territorium zu berücksichtigen ist.

Die Zentrale Arbeitsgruppe „Schiedskommissionen“ beim Ministerium der Justiz befaßte sich in ihrer Beratung am 3. März 1970 mit den Ergebnissen von Untersuchungen zur Leitung und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte durch die staatlichen Gerichte, die Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts gemeinsam in den Bezirken Cottbus und Halle durchgeführt hatten. Die Untersuchungen hatten sich auf die Feststellung konzentriert, wie die Bezirks- und Kreisgerichte ihre Aufgaben aus § 68 KKO und §§ 63, 64 SchKO erfüllen und wie dabei die Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen unter Wahrung ihrer Eigenverantwortlichkeit entwickelt wird.*

In der Diskussion wurde insbesondere erörtert, wie das System der Leitung der gesellschaftlichen Gerichte effektiver gestaltet, wie dadurch die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte gewährleistet, ihre gesellschaftliche Wirksamkeit weiter erhöht und die Integration ihrer Tätigkeit in das gesamtgesellschaftliche System gefördert werden kann.

Am 27. Februar 1970 führte der 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts mit den Vorsitzenden der Familiengerichte des Konsultativrats für Familienrecht eine Beratung durch. Zur Diskussion standen die Thesen für die nächste Tagung des Plenums des Obersten Gerichts, das sich im Juni 1970 mit Problemen der Ehescheidung befassen wird, insbesondere mit den Komplexen Klagrücknahme, Klagabweisung und Ehescheidung nach früherer Klagabweisung.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 124 StGB.

Bei der Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit muß sich der Vorsatz des Täters auf die Anwesenheit mindestens eines anderen Menschen als Moment seiner geschlechtlichen Erregung oder Befriedigung erstrecken.

BG Leipzig, Ürt. vom 16. Januar 1970 — 1 BSB 399/69.

Der 31jährige Angeklagte ist zweimal wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183 StGB — alt —) verurteilt.

Im Oktober 1969 traf er auf dem Weg nach Hause mehrere weibliche Personen, deren Anblick ihn sexuell erregte. Er begab sich daraufhin zu einem schmalen Fußweg, der zwei Straßen verbindet, und stellte sich dort mit dem Rücken zum Weg in eine Ecke zwischen einem nicht benutzten Gebäude und einem Gartenzaun. Dann entblößte er sein Geschlechtsteil und onanierte. In einer Entfernung von etwa 2 bis 3 m hinter ihm gingen Bürger vorbei.

In zwei weiteren Fällen beging der Angeklagte am selben Ort die gleiche Handlung. Dabei wurde er von der Zeugin K. beobachtet, die aus seinen Bewegungen auf sein Tun schloß. Das Geschlechtsteil des Angeklagten haben weder die Zeugin noch andere Bürger gesehen.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Vornahme sexueller Handlungen

in der Öffentlichkeit — Vergehen gemäß § 124 StGB — verurteilt.

Das gegen dieses Urteil eingelegte Rechtsmittel, mit dem Freispruch erstrebt wurde, hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt umfassend aufgeklärt und im Urteil richtig festgestellt. Es hat die Handlungen des Angeklagten jedoch fehlerhaft als Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit (§ 124 StGB) gewürdigt, ohne die Erfüllung der einzelnen Tatbestandsmerkmale nachzuweisen.

Bei der Bewertung der Handlung des Angeklagten ist das Kreisgericht offenbar von den Tatbestandsmerkmalen des § 183 StGB (alt) ausgegangen und hat verkannt, daß der hier in Frage kommende Tatbestand des § 124 StGB nicht mit dieser alten Bestimmung identisch ist. Beide Tatbestände haben zwar einige Gemeinsamkeiten, sind aber in bezug auf das in § 124 StGB enthaltene Tatbestandsmerkmal „in Gegenwart anderer“ unterschiedlich. Nach § 183 StGB (alt) genügte die Wahrnehmung der „unzüchtigen Handlung“ durch andere und die dadurch hervorgerufene Erregung eines Ärgernisses. § 124 StGB erfordert dagegen die Vornahme der sexuellen Handlung in Gegenwart anderer. Dabei muß der Täter die öffentliche Vornahme der sexuellen Handlungen in Gegenwart anderer als Moment der Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust in semen Vor-